

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 107, 3. Änderung „Im Rosenfeld“ für das Gebiet südlich Rotbuchenkamp zwischen Wedeler Weg und Westring sowie der Straßenfläche Wedeler Weg zwischen Lange Twiete und Kreisverkehr Rosenfeld-Süd

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 05.10.2023 den B-Plan Nr. 107, 3. Änderung „Im Rosenfeld“ für das Gebiet südlich Rotbuchenkamp zwischen Wedeler Weg und Westring sowie der Straßenfläche Wedeler Weg zwischen Lange Twiete und Kreisverkehr Rosenfeld-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind der Bebauungsplan und seine Begründung für einen Monat im Internet unter „www.pinneberg.de“ Schnellzugriff „[Planungsbeteiligung](#)“ einsehbar. Anschließend kann der Bebauungsplan und seine Begründung dauerhaft im Internet unter „www.geoportal.kreis-pinneberg.de“ eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Pinneberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 13.02.2024

Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister